

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Investitionsstau bei den Wasserwerken Clausthal-Zellerfeld?

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 04.01.2021 -

Drs. 18/8294

an die Staatskanzlei übersandt am 14.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Sommer 2020 mussten in Clausthal-Zellerfeld Bewohnerinnen und Bewohner sieben Wochen lang ihr Trinkwasser abkochen. Vielfach wurde ein Investitionsstau bei den Wasserwerken Clausthal-Zellerfeld vermutet. Die Ursache für die finanzielle Lage könnte auch im „Zukunftsvertrag“ mit dem Land Niedersachsen liegen. Dazu war in der *Goslarschen Zeitung* vom 31.08.2020 Folgendes zu lesen:

„Nach Auskunft von Stadtkämmerer Sascha Schwerin haben die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld seit 2015 jedes Jahr 280 000 Euro an die Stadt überwiesen. Wie Landkreissprecher Maximilian Strache mitteilt, sehe der Zukunftsvertrag vor, dass Überschüsse oder Gewinne der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld zum Schuldenabbau an den Haushalt der Stadt abzuführen seien. Die Höhe dieser Überweisungen sei allerdings nicht festgelegt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Zwischen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (ehemals Samtgemeinde Oberharz und Mitgliedsgemeinden Bergstadt Altenau, Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Bergstadt Wildemann und Gemeinde Schulenburg i. O.), dem Landkreis Goslar und dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, wurde am 03.12.2014 ein Vertrag zur Erreichung einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung (Zukunftsvertrag) geschlossen.

In der Präambel zum Zukunftsvertrag ist festgehalten, dass der Vertrag ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung dient. Dabei wird mit dem Land Niedersachsen lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. In der Präambel heißt es weiter: „Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt - im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung - ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune.“

Diese Präambel im Hinblick auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist nicht nur mit der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vereinbart worden, sondern Bestandteil aller unterzeichneten Zukunftsverträge in Niedersachsen.

Im Rahmen des Zukunftsvertrages hat sich die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß § 1 verpflichtet, durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen mit einer nachhaltigen und dauerhaft wirkenden Entlastung ihres Ergebnishaushaltes zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Vereinbart ist, im Ergebnishaushalt ab dem Jahr 2015 das Defizit von 1 485 000 Euro zu unterschreiten, dieses Vertragsziel langfristig deutlich zu halten und eine Annäherung an den Ausgleich des Ergebnishaushaltes durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.

In § 2 des Vertrags sind diverse Einzelmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung genannt, die auch betragsmäßig hinterlegt sind. Darüber hinaus ist vereinbart worden, dass die Stadt Clausthal-Zellerfeld mit dem Landkreis Goslar Gespräche über weitere Konsolidierungsschritte führen und alle ihr möglichen Maßnahmen zur weiteren Haushaltskonsolidierung ergreifen wird. Des Weiteren umfasst § 3 des Zukunftsvertrags die Verpflichtung, Einnahmen vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe zu erheben.

Im Gegenzug hat das Land Niedersachsen in Anerkennung der außergewöhnlichen Lage der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eine Entschuldungshilfe in Höhe von 16,2 Millionen Euro ausgezahlt.

Die in der Kleinen Anfrage geäußerte Hypothese, der Zukunftsvertrag sei für einen vermutlichen Investitionsstau bei den Wasserwerken Clausthal-Zellerfeld ursächlich, ist nicht zutreffend.

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat grundsätzlich das vereinbarte Konsolidierungsziel einzuhalten. Im Sinne der vorgenannten Präambel des Zukunftsvertrags hat die Entschuldungskommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die Flexibilität, von einzelnen Maßnahmen und Maßgaben abzusehen, wenn das Konsolidierungsziel dennoch erreicht oder aber die damit einhergehende Mehrbelastung anderweitig kompensiert wird. Die im Zukunftsvertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen sind folglich nur betragsmäßig mit Blick auf die zu erreichenden Haushaltsziele verbindlich, jedoch nicht in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen. Für geeignete Maßnahmen zur Erreichung des vereinbarten Konsolidierungsziels, die im Zukunftsvertrag nicht explizit genannt sind, wie z. B. hier die Abführung von Bilanzgewinnen der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld, gelten die gleichen Maßstäbe.

Es obliegt daher der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie die vereinbarten Konsolidierungsziele erreicht werden.

Sofern bei einer Entschuldungskommune ein dringender und unabweisbarer Investitionsbedarf vorliegt, der die Einhaltung der Ziele des Zukunftsvertrags gefährden könnte, besteht jederzeit die Möglichkeit, mit dem Ministerium für Inneres und Sport über einen Nachtrag zum Zukunftsvertrag zu verhandeln. Von dieser Möglichkeit haben in der Vergangenheit mehrere Kommunen Gebrauch gemacht. Informationen über einen erhöhten Investitionsbedarf bei den Wasserwerken Clausthal-Zellerfeld wurden dem Ministerium für Inneres und Sport in diesem Zusammenhang nicht vorgetragen.

Gemäß § 6 des Zukunftsvertrags ist dem Ministerium für Inneres und Sport jährlich über die Kommunalaufsicht des Landkreises Goslar über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen zu berichten. Auch in diesem Rahmen wurde nicht über einen möglichen Investitionsstau der Wasserwerke berichtet.

- 1. Bei der Berechnung von Wasserkosten handelt es sich um Gebührenhaushalte, die lediglich kostendeckend geführt werden dürfen. Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Zwang zum Abführen der Gewinne eingeführt, und wurde die Öffentlichkeit über die Problematik informiert?**

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Besteht für die Stadt die Möglichkeit, diese Zahlungen nachträglich in die Gewinnrücklage zu überführen, damit der entstandene Investitionsstau daraus finanziert werden kann?**

Siehe Vorbemerkung.

- 3. War der Landesregierung bekannt, dass die Gewinne zur „Steigerung der Lebensqualität“ verwendet wurden, und hat sie dem zugestimmt?**

Siehe Vorbemerkung.

(Verteilt am 17.02.2021)